DER STADTDIREKTOR
- Amt 61 -
Az.: No./Wa.

Dülmen, den 08.04.1997

Nr.: BA 091-97
öffentlich

Beschlußvorlage

Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Beratungsergebnis: ja nein Enth. / Bemerkungen u. Handz.
Bau.-A.	07.05.1997	7	Einst
Stadtv.-V. (Entscheidung)	15.05.1997	7	zu a/ 1. = einstimmig 2. = einstimmig 3. = einstimmig zu b/ = einstimmig zu c/ = einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 97/1 "Auf der Flage/Thomas-Göllmann-Straße" in der Gemarkung Dülmen Stadt der Stadt Dülmen;
a) Beschluß über Anregungen und Bedenken
b) Beschluß über die Begründung
c) Satzungsbeschluß

Zu a):

Während der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 17.02.1997 bis einschließlich 17.03.1997 und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB i.V.m. § 2 (4) des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) in der Zeit vom 05.02.1997 - 17.03.1997 sind nachfolgende Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Beschlußentwürfe:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

1. Dem Hinweis des Lippeverbandes, Essen, Schreiben vom 19.02.1997, wird entsprochen.

2. Den Anregungen und Bedenken der Deutschen Telekom AG, Schreiben vom 14.03.1997, wird nicht entsprochen.

PRIVATE EINWENDER:

3. Den Anregungen und Bedenken der Eheleute Maria und Rudolf Lewe, Thomas-Göllmann-Straße 18, Dülmen und der Eheleute Brunhilde und Rainer Kortmann, Thomas-Göllmann-Straße 21, Dülmen, Schreiben vom 16.03.1997, wird entsprochen.

...

Begründung zu den Beschlußentwürfen:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Zu 1.:

Lippeverband, Essen, Schreiben vom 19.02.1997 (Anlage 1).

Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes sind im Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften (Ziffer 1.2.3) und Hinweise (Ziffer 2) enthalten, durch die den Forderungen des Lippeverbandes entsprochen wird.

Zu 2.:

Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 14.03.1997 (Anlage 2).

Im Bebauungsplangebiet werden keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen neu erstellt. Bei geplanten Neubauten ist der Bauherr selbst für die rechtzeitige Koordinierung der Baumaßnahmen verantwortlich.

PRIVATE EINWENDER:

Zu 3.:

Ehel. Lewe, Thomas-Göllmann-Str. 18 und Ehel. Kortmann, Thomas-Göllmann-Str. 21, Schreiben vom 16.03.1997 (Anlage 3)

Den Anregungen und Bedenken der Ehel. Lewe und Kortmann kann ohne städtebauliche Bedenken stattgegeben werden. Durch die Änderung der Hauptfirstrichtung für den Bereich des jetzigen Gartengrundstückes Lewe wird ein möglicher Neubau nicht mit der Giebelseite, sondern mit der Traufseite zur Thomas-Göllmann-Straße ausgerichtet. Die bestehenden Gebäude Thomas-Göllmann-Straße 22, 24 und 26 sind auch mit der Traufseite zur Thomas-Göllmann-Straße ausgerichtet.
Der Eigentümer des Nachbargrundstückes (Nordlandwehr 133) wurde über die mögliche Änderung der Hauptfirstrichtung für den möglichen Neubau auf dem Grundstück Thomas-Göllmann-Straße informiert und gebeten, eine Einverständniserklärung abzugeben oder Bedenken zu erheben. Eine negative Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Zu b):

Beschlußentwurf:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 97/1 "Auf der Flage/Thomas-Göllmann-Straße" wird beschlossen.

Begründung:

Die Begründung zum Bebauungsplan hat an der Beschlußfassung zum Bebauungsplan (kein Satzungsbeschluß) teilzunehmen (s. hierzu Anlage 4).

...

Zu c):

Beschlußentwurf:

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 i.V.m. § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993, jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen und i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, in der z. Zt. geltenden Fassung, wird der Bebauungsplanes Nr. 97/1 "Auf der Flage/Thomas-Göllmann-Straße" in der Gemarkung Dülmen-Stadt, bestehend aus dem Plangrundriß, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995, in der z. Zt. geltenden Fassung, in der nach Offenlage des Planentwurfes aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan, das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Anregungen und Bedenken sowie die Begründung zum Plan werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, in der z. Zt. geltenden Fassung, festgehalten und beim Planungsamt der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Begründung:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

In Vertretung

Leushacke
Beigeordneter

DER STADTDIREKTOR
- Amt 10 -

Dülmen, 16.05.97

Urschr.

Amt 61

zurückgereicht.

Beschlossen entsprechend Beschlußentwurf.

I. A.

(Schriftführerin)

Anlagen